

[www.adoptionsinfo.de](http://www.adoptionsinfo.de)

LG Flensburg vom 28.03.2011

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller.

Gründe

Die Beteiligten Eheleute ... und ... , kosovarische Staatsbürger, wohnhaft in ... , beantragen die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit und der rechtlichen Wirkungen einer in der Republik Kosovo ergangenen Adoptionsentscheidung nach dem Adoptionswirkungsgesetz in Deutschland. Mit Urteil des Gemeindegerrichts in ... vom 11.12.2009 ist mit Zustimmung der Kindesmutter nach dem Tod des leiblichen Vaters der Kinder die Adoption der im Kosovo lebenden, damals 12 und 8 Jahre alten Enkelöhne durch die Antragsteller, ihre Großeltern, bewilligt worden. Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf die beglaubigte Übersetzung der Entscheidung Blatt 3-5 der Akte. Eine deutsche Fachstelle ist am Adoptionsverfahren nicht beteiligt gewesen.

Am 31. Juli 2009 ging beim Amtsgericht Schleswig in Kopie ein mit ... gezeichnetes Schreiben vom 28.07.2009 ein, in dem dieser die Anerkennung der Adoption nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz beantragt. Dem Schreiben beigelegt waren eine beglaubigte Übersetzung des Urteils des Gemeindegerrichts ... vom 11.12.2008 sowie eine Kopie des Originalurteils. Nach Eingang dieses Schreibens forderte die Amtsrichterin den Antragsteller auf, einen von ihm und seiner Ehefrau unterschriebenen Antrag auf Anerkennung der Adoption im Original einzureichen. Darauf erreichte das Amtsgericht Husum am 02.10.2009 ein handgeschriebener und von beiden Antragstellern unterzeichneter Antrag auf Anerkennung der Adoption nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz. Dem Antrag beigelegt waren ein in beglaubigter Übersetzung aus der albanischen Sprache vorliegender Antrag der Antragsteller vom 19.08.2008, gerichtet an das Kreisgericht ... auf Adoption der minderjährigen Kinder ... und ... (Bl.16-18), ferner eine Erklärung der Antragstellerin ... vom 17.09.2009, nach der die adoptierten Enkelkinder nicht bei der leiblichen Mutter, sondern im Familienhaus der Antragstellerin im Dorf ... im Kosovo leben und dort von ihrem Onkel und dessen Ehefrau versorgt werden. Die Kindesmutter lebe nunmehr wieder in ihrem Elternhaus in einem anderen Dorf und beabsichtige eine neue eheliche Gemeinschaft herzustellen. Die Antragstellerin ... halte sich von Zeit zu Zeit im Kosovo auf, um anlässlich des Aufenthaltes Nahrung, Kleidung und materielle Mittel für die Enkel sicherzustellen (Bl. 19).

Unter dem 19. April 2010 hat die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu dem Antrag Stellung genommen und erhebliche Bedenken gemäß § 16 a FGG gegen die Anerkennungsfähigkeit der vorgelegten Adoptionsentscheidung geltend gemacht.

Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung sei es zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist. Eine Anerkennung sei demnach ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung eine Kindeswohlprüfung unter diesen Aspekten nicht oder nur völlig unzureichend stattgefunden habe.

Es sei nicht ersichtlich, wie das kosovarische Gericht das Adoptionsbedürfnis der beiden

Angenommenen festgestellt habe, zumal die Kindesmutter bis zur Adoptionsentscheidung die elterliche Sorge für ihre beiden Söhne offensichtlich noch ausgeübt habe. Aus der Adoptionsentscheidung ergebe sich als Begründung für die Adoption lediglich das offensichtliche Einvernehmen von der abgebenden Mutter der beiden Kinder und den annehmenden Großeltern. Eine Adoption habe sich indessen lediglich am Kindeswohl zu orientieren. Eine an hiesigen Beurteilungsmaßstäben ausgerichtete Notwendigkeit für eine Adoption, insbesondere eine Auslandsadoption sei nicht erkennbar. Beachtliche Gründe für die Herausnahme der im Kosovo bereits weitgehend sozialisierten Angenommenen aus ihrer geographischen und kulturellen Umwelt und die rechtliche Zuordnung "neuer" Eltern durch Adoption seien vorliegend nicht erkennbar. Die beiden Kinder seien derzeit bei ihrem im Kosovo lebenden Onkel und dessen Ehefrau untergebracht. Aufgrund der Gesamtumstände müsse vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Adoption der beiden Kinder durch ihre Großeltern vor allem dazu dienen solle, den Angenommenen eine Aufenthaltsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen. Allein bessere Bildungs- und Berufschancen und die Erreichbarkeit eines höheren Lebensstandards begründeten kein beachtliches Adoptionsbedürfnis.

Eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung setze zudem voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen sei, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss. Dies könne regelmäßig nur durch eine Fachstelle am Lebensmittelpunkt der Bewerber geleistet werden. Eine hinreichende und umfassende Eignungsprüfung beschränke sich dabei nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit, Unbestraftheit und Gesundheit. Sie umfasse auch Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit und Integrationsfähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld und andere Aspekte des persönlichen Verhältnisses zu einem nicht eigenen Kind. Dies müsse auch in Fällen sogenannter Verwandtenadoption gelten. Auch in diesem Fall solle die Adoption zu einem neuen Eltern-Kind-Verhältnis führen. Da eine fachliche Überprüfung der Geeignetheit der Annehmenden unter diesem Gesichtspunkt in Deutschland nicht stattgefunden habe, habe das Gemeindegericht in ... deshalb bei seiner Bewertung nicht auf eine Überprüfung der Verhältnisse der Annehmenden an deren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland zurückgreifen und damit nicht deren gesamtes soziales Umfeld in seine Beurteilung einbeziehen können. Dies wäre aber insbesondere deswegen wichtig gewesen, weil aufgrund der Adoptionen die zwei schulpflichtigen Enkel der Annehmenden in den Familienbund der Großeltern in Deutschland zu integrieren seien. Die Adoption eines Kindes durch seine Großeltern verändere zudem das innerfamiliäre Gefüge. Sie sei daher aus sozialpädagogischer Sicht kritisch zu betrachten. Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis solle nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen lasse. Dem Gericht in ... hätten lediglich Facharztberichte eines Psychologen vorgelegen, die die Eignung der Annehmenden bestätigten. In welchem Umfang die Elterneignung der Annehmenden durch den Psychologen überprüft worden sei, lasse sich aus den eingereichten Dokumenten nicht ersehen.

Abgesehen davon könne der Entscheidung nicht entnommen werden, aufgrund welcher Erkenntnis das kosovarische Gericht angesichts der räumlichen Distanz der Großeltern zu den Adoptivkindern zu der Überzeugung gelangt sei, es werde ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen.

Nach Eingang der Stellungnahme der Bundeszentrale für Auslandsadoptionen hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller beantragt, eine entsprechende fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber nunmehr durch das Vormundschaftsgericht in die Wege zu leiten.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 07.05.2010 hat das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht

- Schleswig den Antrag der Antragsteller, die Adoptionsentscheidung des Gemeindegerichts in ... im Kosovo vom 11.12.2008 in Deutschland anzuerkennen, abgelehnt.

Das Amtsgericht hat sich in seiner Begründung im Wesentlichen der Stellungnahme der Bundeszentrale angeschlossen. Die Entscheidung des Gemeindegerichts ... sei gemäß § 16 a FGG mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Adoptionsrechts nicht vereinbar. Der Adoptionsentscheidung des Gemeindegerichts in ... sei weder ein Adoptionsbedürfnis noch eine Notwendigkeit für eine Auslandsadoption zu entnehmen. Die Adoptionsentscheidung beruhe letztlich auf einer Vereinbarung der Beteiligten. Das Gericht habe sich in keiner Weise damit auseinandergesetzt, dass die minderjährigen Kinder aus ihrem bisherigen Lebensumfeld herausgerissen und in einem anderen Staat, mit anderer Sprache, unter ganz anderen Lebensumständen aufwachsen sollen. Das Gericht habe auch nicht in erforderlicher Weise die Elterneignung der Antragsteller geprüft. Diese Prüfung könne letztlich jedoch dahinstehen und müsse daher auch nicht nachgeholt werden.

Gegen den ihnen am 12.05.2010 zugestellten Beschluss haben die Antragsteller mit beim Amtsgericht Schleswig am 11. Juni 2010 eingegangenen Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Sie verfolgen ihren Antrag auf Anerkennung der Adoption weiter und führen ergänzend aus, dass die Adoption dem Kindeswohl entspreche, weil die leibliche Mutter die beiden zu adoptierenden Kinder "aufgegeben habe". Die Aufgabe der Kinder sei vor dem Hintergrund erfolgt, dass ihr selbige beim Aufbau einer neuen Beziehung "im Weg waren". Es sei daher entgegen der Annahme, des Amtsgerichts nicht nur die wirtschaftlich ungünstige Situation, die die Kindesmutter veranlasst habe, sich nicht weiter um die Kinder zu kümmern. Die Adoptierenden befänden sich tatsächlich in einer Notsituation, denn im Haushalt des Onkels seien sie schlichtweg "über". Dies versuchten die Antragsteller durch zeitweilige Anwesenheit im Kosovo zu mildern. Die beabsichtigte Adoption solle nicht dazu dienen, den zu Adoptierenden ein Bleiberecht in Deutschland zu ermöglichen. Abgesehen davon müsse bei Zweifeln des Gerichts an der Geeignetheit der Adoptiveltern ein entsprechendes Fachgutachten in Auftrag gegeben werden.

Unter dem 01. September 2010 hat die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen zum Beschwerdeverfahren Stellung genommen. Zu Recht gehe das Amtsgericht davon aus, dass eine den Mindestanforderungen genügende Kindeswohlprüfung durch das Gericht in ... nicht vorgenommen worden sei. Eine umfassende Prüfung der Verhältnisse der Annehmenden an deren Lebensmittelpunkt sei nach der Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache 14/6011, Seite 29 jedoch so bedeutsam, dass ihr Fehlen die Unvereinbarkeit der ausländischen Entscheidung mit dem ordre public indiziere. Zu Recht sei vom Amtsgericht auch die Elterneignungsprüfung nicht nachgeholt worden. Die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung durch das deutsche Gericht entspreche nicht dem Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen solle.

Ferner weist die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption darauf hin, dass vorliegend auch darüber zu entscheiden sei, ob das Vormundschaftsgericht zu Recht nach altem FGG-Recht entschieden habe oder vielmehr das Familiengericht nach neuem Recht hätte entscheiden müssen. Dies hänge davon ab, ob man das Schreiben Blatt 1 der Akte als ordnungsgemäßen Antrag sehe oder aber auf den Eingang des Originalantrags beider Eheleute bei Gericht am 02.10.2009 abstelle. Im Falle der Anwendung alten Rechts sei das Rechtsmittel der Antragsteller möglicherweise verfristet und damit unzulässig, weil die Zustellung der Entscheidung am 12. Mai 2010 erfolgt und das Rechtsmittel erst am 11. Juni 2010 bei Gericht eingegangen sei.

Mit Schriftsatz vom 21.09.2010 verweist der Verfahrensbevollmächtigte darauf, dass der Beschluss zwar den Antragstellern am 12. Mai zugestellt worden sei, eine Zustellung an ihn aber

erst am 31. Mai 2010 erfolgt sei.

Im Übrigen bietet der Verfahrensbevollmächtigte zum Beweis dafür, dass die Adoption dem Kindeswohl entspreche, das Zeugnis der Frau ... aus H an. Diese könne bezeugen, dass die Kindesmutter ihre beiden Kinder aufgegeben habe und beide Antragsteller sich in jüngster Zeit anlässlich einer Nierenerkrankung des ... und dessen stationärer Aufnahme im Krankenhaus ins Kosovo gereist seien, um sich dort um beide Kinder zu kümmern und die medizinische Versorgung ... finanziell sicherzustellen.

Die beim Amtsgericht Schleswig am 11.06.2010 eingegangene Beschwerde ist gemäß § 5 Abs. 4 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) in Verbindung mit § 27 FGG statthaft.

Nach der Übergangsvorschrift Artikel 111 des FGG-RG sind auf Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beantragt wurde, weiter die vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden. Bei diesen vor dem 01. September 2009 eingeleiteten Verfahren richten sich sowohl der Rechtsmittelzug als auch das Verfahren des Rechtsmittelgerichts noch nach bisherigem Recht.

Mit Eingang der Kopie Blatt 1 der Akte beim Vormundschaftsgericht am 31. Juli 2009 ist ein Verfahren zur Anerkennung der Adoption nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz eingeleitet worden. § 2 AdWirkG sieht eine besondere Form des Antrages nicht vor. Aus dem Wortlaut der Kopie des Schreibens vom 28.07.2009 und den weiteren Unterlagen, die diesem Schriftstück beigelegt waren, ergibt sich eindeutig der Wunsch auf Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Schleswig gemäß § 2 Adoptionswirkungsgesetz. Ergeben sich Zweifel, ob das Schriftstück mit Willen des Ausstellers an das Gericht gelangt ist, ist dem nach § 12 FGG von Amts wegen nachzugehen. Dies hat auch die zuständige Vormundschaftsrichterin so gesehen und im Rahmen der ihr obliegenden Verfahrensleitung im Amtsermittlungsverfahren den Rechtssuchenden gebeten, einen Antrag auf Anerkennung der Adoption im Original einzureichen, der von ihm und seiner Ehefrau unterschrieben sei. Mit dem Schreiben Blatt 15 der Akte ist der Antragsteller der Bitte des Gerichts nachgekommen und hat damit mögliche Zweifel an der Zulässigkeit des am 31. Juli 2009 eingegangenen Antrages ausgeräumt. Zur Einleitung eines Verfahrens nach § 2 AdWirkG bedarf es im Fall der Annahme eines Kindes durch Ehegatten auch nicht eines Antrages beider Ehegatten, vielmehr ist jeder von ihnen allein antragsbefugt eine Feststellung nach § 2 AdWirkG mit Wirkung für und gegen alle zu beantragen.

Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Adoptionswirkungsgesetz in Verbindung mit § 22 FGG. Die sofortige Beschwerde ist zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung an den Verfahrensbevollmächtigten als allein berufenen Adressaten aller Zustellungen im Sinne des § 172 ZPO erfolgt. Die Rechtsmittelfrist begann folglich nicht bereits mit Zustellung an die Antragsteller, sondern erst an ihren Verfahrensbevollmächtigten am 31.05.2010 zu laufen.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Eine vereinfachte Anerkennung nach dem Haager Adoptionsübereinkommen vom 29.05.1993 kommt nicht in Betracht, weil das Adoptionsverfahren in der Republik Kosovo nicht nach diesem Abkommen abgewickelt worden ist. Die Republik Kosovo ist dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption nicht beigetreten.

Die Entscheidung über die Anerkennung richtet sich daher nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AdWirkG iVm. § 16 a FGG. In § 16 a FGG ist geregelt, in welchen Fällen die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen ist. Nach § 16 a Nr. 4 FGG kommt eine Anerkennung nicht in Betracht, wenn diese zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten nicht vereinbar ist. Ein die Anerkennung ausschließender Verstoß gegen den deutschen *ordre public* liegt vor, wenn dadurch der Kernbestand der inländischen Regelung angetastet würde bzw. das Ergebnis "zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es von uns für untragbar gehalten wird" (BGHZ 50, 370, 375; BGHZ 54, 132, 140; Henrich in: Staudinger, 2008, Art. 22 EGBGB, Rdnr. 88).

Bei einer Adoptionsentscheidung ist der *ordre public* betroffen, wenn die Rechtsfolgen der ausländischen Adoptionsentscheidung in besonders schwerwiegender Weise gegen Sinn und Zweck einer Kindesannahme nach deutschem Recht (§ 1741 BGB), die im Wesentlichen den Kindesinteressen dienen soll, oder gegen das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Kindes aus Artikel 1, 2 Grundgesetz verstößt (BayObLGZ 2000, Seite 180 ff.). Die Vorschriften der §§ 1741 ff. BGB gehören wegen ihrer Grundwertehaltigkeit zur öffentlichen Ordnung im Sinne eines unverzichtbaren Kernbestands der inländischen Rechtsordnung (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 13.09.2007 in 2 W 227/06).

Die Annahme als Kind nach § 1741 BGB ist nur dann zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Maßgeblich ist danach zunächst, ob bei der ausländischen Adoptionsentscheidung das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt worden ist.

Zu Recht hat das Vormundschaftsgericht Schleswig festgestellt, dass bei der kosovarischen Entscheidung das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Kindes, die schützenswerte rechtliche Verbindung zu seinen leiblichen Eltern, erfordert die Prüfung eines Adoptionsbedürfnisses. Das Gericht in ... hat seine Entscheidung insoweit ausschließlich gestützt auf das Einverständnis der leiblichen Mutter mit der Adoption sowie auf den materiellen Bedarf der Kinder, der durch die in Deutschland lebenden und über ein Arbeitseinkommen des Antragstellers verfügenden Großeltern besser gedeckt werden könne als durch die arbeitslose Kindesmutter. Ein Vergleich zwischen den materiellen Lebenslagen der leiblichen Mutter und der Adoptiveltern und zwischen den Zukunftsperspektiven, die sie dem Kind bieten können, reicht für eine Kindeswohlprüfung jedoch nicht aus (LG Dortmund 9T 239/09 vom 12.11.2009). Die Entscheidung setzt sich darüber hinaus in keiner Weise mit der Absicht der Antragstellenden, die Kinder aus dem Kosovo zu sich nach Husum zu holen, und den sich daraus ergebenden Folgen der Auslandsadoption für die Kinder auseinander. Dies ist mit einer an § 1741 BGB orientierten Kindeswohlprüfung nicht vereinbar, da die inzwischen schulpflichtigen Kinder seit Geburt im Kosovo leben und im Haushalt ihres Onkels und dessen Ehefrau aufwachsen. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption hat dazu in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2010 ausgeführt: "Die Adoption ist die Schaffung eines Abstammungsverhältnisses durch Rechtsakt und verändert die ursprüngliche familiäre Herkunft eines Kindes und damit seine Identität. Sie stellt demzufolge einen schwerwiegenden Eingriff in die Individualität und Persönlichkeit und damit auch des Persönlichkeitsrechts eines Kindes nach Art. 2 des Grundgesetzes dar (vgl. hierzu OLG Karlsruhe Beschl. 08.07.2010, 11 WX 113/09). Eine an der Bedeutung des Grundrechtseingriffs

orientierte Prüfung des Adoptionsgeschehens im Einzelfall wird daher zu Recht als Voraussetzung der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung angesehen". Dieser Argumentation schließt sich die Kammer an.

Schließlich setzt eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung zudem voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss (OLG Celle, FamRZ 2008, Seite 1109 ff.; Landgericht Stuttgart, JAmt 2008, Seite 102 ff.; Amtsgericht Celle, JAmt 2004, Seite 377 ff.).

Hier sind die Verfahrensvorschriften der Artikel 14 ff. des Haager Adoptionsübereinkommens nicht eingehalten worden. Insbesondere hat die in Deutschland, dem Lebensmittelpunkt der Antragsteller, zuständige Fachbehörde nicht an dem Verfahren mitgewirkt, obwohl dem Gemeindegerecht in ... bekannt gewesen ist, dass die Annehmenden in der Bundesrepublik Deutschland leben. Dem Gericht in ... hat lediglich ein Facharztbericht eines Psychologen für die Antragsteller vorgelegen, in dem bestätigt wird, dass diese für die Adoption der Kinder fähige Personen seien. Damit fehlt es an einer ausreichenden, am Kindeswohl orientierten Prüfung der Elterneignung, die durch entsprechende Steilen am Lebensmittelpunkt der Annehmenden, d. h. hier in der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen hat (vgl. OLG Celle in FamRZ 2008, Seite 1109 bis 1110). Denn es gibt keinen der Entscheidung vorausgegangenen Bericht einer Fachbehörde mit Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld und die Beweggründe für die Adoption, aus dem sich ergibt, dass diese geeignet sind, das anzunehmende Kind bzw. die anzunehmenden Kinder zu adoptieren.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption gegengezeichnet und ratifiziert hat, um die Belange des Kindeswohls und den Schutz der Kinder zu fördern und sicherzustellen, würde es gegen die Grundsätze dieser Rechtsordnung verstoßen, wenn man eine Adoptionsentscheidung, die die im Haager Übereinkommen aufgestellten Grundsätze nicht beachtet, anerkennen würde. Die im Haager Übereinkommen statuierten Grundsätze sind durch die Ratifizierung zum deutschen *ordre public* erhoben (vgl. Landgericht Stuttgart, JAmt 2008, Seite 102 -105). Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucksache 14/6011, Seite 29) soll eine Stelle, die am neuen Lebensmittelpunkt des Kindes die dortigen Umstände und Anforderungen am besten beurteilen kann, aus ihrer Sicht bewerten können, ob sie die künftigen Eltern diesen Aufgaben gewachsen sieht. Eine hinreichende und umfassende Eignungsprüfung beschränkt sich nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit und Gesundheit. Sie umfasst auch Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit und -fähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld.

Auch im Falle einer sogenannten "Verwandtenadoption" soll die Adoption zu einem neuen Eltern-Kind-Verhältnis führen. Aus der von den Antragstellern vorgelegten Adoptionsentscheidung ergibt sich nicht, worauf das Gericht die Erwartung gestützt hat, zwischen den Großeltern und ihren Enkelkindern werde eine Eltern-Kind-Beziehung entstehen. Das Gericht hat sich insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, dass die damals zehn- und achtjährigen Kindern nach dem Tod des Vaters im Haushalt des Onkels aufgewachsen sind und die Antragsteller lediglich besuchsweise sich im Kosovo aufgehalten haben.

Zu Recht hat das Amtsgericht auch davon Abstand genommen, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens aufgrund eines noch nachträglich einzuholenden Fachberichtes eine eigene Elterneignungsprüfung vorzunehmen. Zwar ist grundsätzlich für die Beurteilung des *ordre public*-Verstoßes auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung abzustellen. Die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung durch eine nachgeholtete Beteiligung einer deutschen Fachstelle entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das im Vergleich zu einer Wiederholung der Annahme nach deutschem Recht eine vereinfachte Handhabung ermöglichen soll (Weitzel in JAmt 2006,333 unter Hinweis

auf BT-Drucksache 14/6011, Seite 28). Deshalb gibt das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufende Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung in wesentlichen Teilen an die Stelle der ordre public widrigen ausländischen Entscheidung setzt (vgl. hierzu Landgericht Dresden, Beschluss vom 26.01.2006, 2 T 1208/04; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.08.2008, 1/25 Wx 114/07; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.05.2009, 20 W 472/08).

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 130 KostO. Der Beschwerdewert ergibt sich aus § 30 Abs. 2 KostO.